



5009/00/DE/endg.  
WP29

## **Artikel 29-Datenschutzgruppe**

### **Stellungnahme 2/2000 zur allgemeinen Neugestaltung des Rechtsrahmens für den Telekommunikationssektor**

Vorgelegt von der Internet-Task Force

Angenommen am 3. Februar 2000

Die Gruppe wurde nach Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt. Sie ist ein unabhängiges Gremium, das die EU in Datenschutzfragen berät. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG und in Artikel 14 der 97/66/EG beschrieben. Ihr Sekretariat führt folgende Stelle:

Europäische Kommission, GD Binnenmarkt, Referat Freier Informationsverkehr und Datenschutz  
Rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel - Büro C100-2/133  
Internet: [www.europa.eu.int/comm/dg15/en/media/dataprot/index/htm](http://www.europa.eu.int/comm/dg15/en/media/dataprot/index/htm)

## **Stellungnahme 2/2000**

### **zur allgemeinen Neugestaltung des Rechtsrahmens für den Telekommunikationssektor**

#### **Vorbemerkung**

Die Gruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten<sup>1</sup> hat die Mitteilung der Kommission über die Entwicklung neuer europäischer Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikationsinfrastrukturen und zugehörige Dienste<sup>2</sup> zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der bis zum 15. Februar 2000 laufenden öffentlichen Anhörung zu dieser Mitteilung verweist die Gruppe auf die Bedeutung der mit diesem Komplex zusammenhängenden Datenschutzfragen.

Außerdem will die Gruppe ihrem Wunsch Ausdruck verleihen, an der Neugestaltung des Rechtsrahmens für den Telekommunikationssektor beteiligt zu werden und einen konstruktiven Beitrag zu ihr zu leisten.

#### **Datenschutzfragen im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Rechtsrahmens**

Im Zuge der geplanten allgemeinen Neugestaltung des Rechtsrahmens für den Telekommunikationssektor soll auch die bestehende Richtlinie über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation<sup>3</sup> geändert werden. Artikel 14 Absatz 3 dieser Richtlinie bestimmt, daß das Mandat der nach der Richtlinie 95/46/EG eingesetzten Datenschutzgruppe den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten und der berechtigten Interessen im Bereich der Telekommunikation einschließt, der Gegenstand der Richtlinie 97/66/EG ist.

Die Aufgaben der Datenschutzgruppe sind in Artikel 30 der allgemeinen Datenschutzrichtlinie festgelegt. Eine davon ist die Beratung der Kommission bei jeder Vorlage zur Änderung dieser Richtlinie, zu allen Entwürfen zusätzlicher oder spezifischer Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zu allen anderen Entwürfen von Gemeinschaftsmaßnahmen, die sich auf diese Rechte und Freiheiten auswirken.

Die Gruppe hat bereits in früheren Stellungnahmen auf die Notwendigkeit hingewiesen, neue technische Entwicklungen zu berücksichtigen,<sup>4</sup> die den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre schwächen können.

---

<sup>1</sup> Eingesetzt nach Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. L 281 vom 23 November 1995, S. 31. zu finden im Internet unter <http://europa.eu.int/comm/dg15/en/media/dataprot/law/index.htm>

<sup>2</sup> Dokument KOM (1999) 539.

<sup>3</sup> Richtlinie 97/66/EG vom 15. Dezember 1997, ABl. L 24 vom 30. Januar 1998.

<sup>4</sup> Unter anderem in der Arbeitsunterlage *Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Internet*, angenommen am 23. Februar 1999, Dokument 5013/99/EN/endg., WP 16. Alle von der Gruppe angenommenen Dokumente finden sich im Internet unter <http://europa.eu.int/comm/dg15/en/media/dataprot/wpdocs/index.htm>

Die Gruppe begrüßt die Änderung der Richtlinie deshalb insofern, als damit den spezifischen Datenschutzfragen im Telekommunikationssektor besser Rechnung getragen werden kann, während das bestehende Schutzniveau beibehalten und wo nötig verbessert werden kann.

Es ist jedoch daran zu erinnern, daß die Telekom-Datenschutzrichtlinie 97/66/EG die allgemeine Datenschutzrichtlinie 95/46/EG lediglich durch spezifische rechtliche und technische Vorschriften ergänzt.<sup>5</sup> Die Änderungen an der Telekom-Datenschutzrichtlinie müssen mit den Bestimmungen der allgemeinen Datenschutzrichtlinie 95/46/EG im Einklang stehen, die auf jede in ihren Geltungsbereich fallende Verarbeitung personenbezogener Daten anzuwenden ist, unabhängig von den für die Verarbeitung eingesetzten technischen Mitteln.

Die Telekom-Datenschutzrichtlinie soll eindeutig nicht nur die Grundrechte des Einzelnen schützen, sondern auch anderen berechtigten Interessen Rechnung tragen wie der Vertraulichkeit und der Integrität öffentlicher Telekommunikation.

Laut Mitteilung der Kommission ist vorgesehen, die Richtlinie 97/66/EG im Zuge der geplanten Änderung terminologisch zu überarbeiten, um deutlich zu machen, daß die neuen Dienste und Technologien unter diese Richtlinie fallen, um Unklarheiten zu beseitigen und um eine einheitliche Anwendung der Datenschutzgrundsätze zu gewährleisten.

die Gruppe begrüßt die geplante terminologische Überarbeitung.

Wie es in der Mitteilung der Kommission zutreffend heißt, soll der Rechtsrahmen für Internet-Dienste ebenso gelten wie für andere Formen der Kommunikation.

Die Gruppe hat sich mit dieser Frage bereits in früheren Stellungnahmen befaßt und darin klar zum Ausdruck gebracht, daß für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Internet die gleichen Datenschutzgrundsätze zu beachten sind wie für die Offline-Verarbeitung.<sup>6</sup> Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Internet ist deshalb im Lichte beider Datenschutzrichtlinien zu betrachten.

Die Gruppe und insbesondere die von ihr gebildete Internet-Task Force stellen der Kommission ihre Kompetenz auf dem Gebiet des Datenschutzes zur Verfügung, um die mit dem Internet zusammenhängenden Fragen zu klären, die im Zuge der allgemeinen Novellierung der Rechtsvorschriften für den Telekommunikationssektor zu behandeln sind.

Ein weiteres interessantes Thema, das in der Mitteilung der Kommission angesprochen wird, ist die wachsende Softwareorientierung der Kommunikationstechnik.

Die Gruppe hat sich schon mit ihm befaßt, insbesondere in ihrer Empfehlung 1/99 über die unsichtbare und automatische Verarbeitung personenbezogener Daten im Internet durch Hardware und Software.<sup>7</sup> Darin wird die Hardware- und Softwareindustrie aufgefordert, Internetprodukte zu entwickeln, die den Schutz der Privatsphäre gewährleisten und die zur Einhaltung der europäischen Datenschutzvorschriften notwendigen Mittel zur Verfügung stellen.

Nach Ansicht der Gruppe muß die wachsende Bedeutung der Software in der Telekommunikationstechnik bei der Änderung der Richtlinie berücksichtigt werden, vor

---

<sup>5</sup> Für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch die Richtlinie 97/66/EG geregelt sind, wie die Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen, die Rechte des Einzelnen und nicht öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienste, gilt die Richtlinie 95/46/EG (siehe Erwägungspunkt 11 der Richtlinie 97/66/EG).

<sup>6</sup> Siehe auch die Ministererklärung der Bonner Konferenz über globale Netze, Juni 1997, zu finden im Internet unter: <http://www2.echo.lu/bonn/conference.html>.

<sup>7</sup> Empfehlung 1/99, von der Gruppe angenommen am 23. Februar 1999, Dokument 5093/98/DE/endg., WP 17.

allem dort, wo es um die Verteilung der Verantwortung auf die an Datenverarbeitungsprozessen Beteiligten geht.

Bei dieser Gelegenheit könnte auch gleich die Verantwortung der Netzbetreiber und der Diensteanbieter neu überdacht werden.

Mit der Neugestaltung des Rechtsrahmens für den Telekommunikationssektor wird u. a. das Ziel verfolgt, das einschlägige Gemeinschaftsrecht in Richtung Technologieneutralität zu entwickeln. Die Gruppe ist mit diesem Ziel einverstanden. Es sollte aber den europäischen Gesetzgeber nicht daran hindern, einen neuen Rechtsrahmen zu schaffen, der die besondere Problematik der neuen technischen Entwicklung auf diesem Gebiet angemessen berücksichtigt

Die Gruppe unterstreicht ferner, daß eine neue Richtlinie in diesem Bereich deutlich zum Ausdruck bringen sollte, daß jede Datenverarbeitungstechnik mit den Datenschutzvorschriften vereinbar sein muß und wenn möglich selbst Schutzwirkung haben sollte.

### **Schlußbemerkung**

Grundsätzlich begrüßt die Gruppe die Aktualisierung der Richtlinie 97/66/EG, weil damit den spezifischen Datenschutzfragen im Telekommunikationssektor besser Rechnung getragen werden kann, während das bestehende Schutzniveau beibehalten und wo nötig verbessert werden kann. Sie mißt einem hohen Datenschutzniveau in der Telekommunikation große Bedeutung bei. Vor allem muß nach ihrer Ansicht die Vertraulichkeit und Integrität der Kommunikation gewährleistet sein.

Die Gruppe spricht sich für die Aktualisierung und Verbesserung des Rechtsrahmens für den Telekommunikationssektor aus, verweist aber zugleich auf die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Umsetzung der bestehenden Telekom-Datenschutzrichtlinie in nationales Recht. Sie fordert die Kommission deshalb auf, in ihren Mitteilungen deutlich zu machen, daß der neue Rechtsrahmen erst in einigen Jahren in Kraft sein wird und das Recht der Mitgliedstaaten bis dahin innerhalb des bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsrahmens fortzuentwickeln ist.

Die Kommission wird ferner aufgefordert, bei der Neugestaltung des Rechtsrahmens alle von der Gruppe verfaßten Empfehlungen, Stellungnahmen und Arbeitsunterlagen zu berücksichtigen, die sich mit den in der Mitteilung der Kommission angesprochenen Fragen befassen.

Diese Stellungnahme ist nicht als endgültiger Standpunkt der Gruppe in dieser Angelegenheit anzusehen. Die Gruppe will zur weiteren Diskussion beitragen und, falls erwünscht, konkrete Vorschläge für die weiteren Schritte bei der Neugestaltung des Rechtsrahmens unterbreiten.

Brüssel, den 3. Februar 2000

Für die Datenschutzgruppe

*Der Vorsitzende*

Peter J. HUSTINX

